



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/25

Mittwoch, 07. Mai 2025

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 1 + 405,547 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop**
- **der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck,**
- **und der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten.**

Anhörung zum Deckblatt II zum Planfeststellungsverfahren

Die Bezirksregierung Münster führt für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung, die vor dem 13.03.2020 galt (§ 24 Abs. 13 der geltenden Fassung des FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkung Bottrop, Gladbeck und Dorsten beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 07.01.2015 bis zum 06.02.2015. Des Weiteren erfolgte die Auslegung des Deckblattes I vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) werden nunmehr erneut durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt II geändert und ergänzt.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Erläuterungsberichtes und die Ergänzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele (Unterlage 1 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 II),
- die Aktualisierung lufthygienischer Aussagen (Unterlage 14.1 II),
- die Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 13 II), insbesondere werden die Regenklär- und Rückhaltebecken durch Retentionsbodenfilteranlagen ersetzt,
- die Überarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13a II),
- die Aktualisierung und Ergänzung der Schadstoffuntersuchung (Unterlage 14 II),
- die Fortschreibung des UVP-Berichts (Unterlage 1a II),
- die Anlage eines Geh- und Radweges vom südlichen Planungsbeginn bis zum Gewerbepark Brauck (Anbindung an die Europastraße),
- die Anlage von Unterhaltungswegen auf der Rückseite von Lärmschutzwänden mit einer Höhe über 4,50 Meter,
- die teilweise Umtrassierung der Planstraße und damit verbundenen Anpassung der Kösheide,
- die Anpassung der Rampen Hannover in Fahrtrichtung Marl und Marl in Fahrtrichtung Oberhausen infolge der leichten Trassenanpassung im Entwurf des nördlichen Folgeabschnitts.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt II zu entnehmen.

Die Planänderungen (Planunterlagen, Zeichnungen und Erläuterungen) stehen in der Zeit

vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juni 2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren

→ **Planfeststellung Straße**

Stichwort:

Neubau der A 52 (Teil 02) von südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) bis AD Essen/Gladbeck (inklusive)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum auf Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1014016>) einsehbar sein.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen zudem in der Stadt Gladbeck während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Neues Rathaus, Flur 4. Etage vor den Zimmern 451 bis 454

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 25. Juni 2025,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch erheben.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1014016>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen, die nicht die im Deckblatt II dargelegten Änderungen betreffen, sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit

Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG a. F.).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG a. F. und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG a. F. in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG a. F.).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 II	Erläuterungsbericht zum Deckblatt II	Autobahn GmbH, NL Westfalen	02/2025
1a II	UVP-Bericht zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
11 II	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	02/2025
11a II	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt II	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	02/2025
12.0 II	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
12.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Hamann & Schulte	02/2025

12.2.1 II 12.2.2 II 12.3 II Bl. 1-5 12.4 II Bl. 1 u. 3 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	02/2025
13 II	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt II	Weber-Ingenieure GmbH	02/2025
13a II	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt II	Landschaft + Siedlung AG	02/2025
14.1 II	Aktualisierte lufthygienische Aussagen zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	02/2025

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG a. F die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html aufgerufen werden.

Gladbeck, den 07.05.2025

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 19.03.2025 für

Firma Wurst König GmbH & Co. (Az.: 2000-5001998),
letzte bekannte Anschrift: Hängebank 13, 45307 Essen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 222, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 30.04.2025

I. A.

gez.

-Wild-

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.